

Einführung von Wechselkennzeichen zum 01.07.2012

Ab dem 01.07.2012 werden in Deutschland als neue Kennzeichenart Wechselkennzeichen eingeführt. Ein Wechselkennzeichen kann **ausschließlich für zwei** Fahrzeuge zugeteilt werden. Zur gleichen Zeit darf das Kennzeichen aber **nur an einem** Fahrzeug geführt werden.

Die Zuteilung von Wechselkennzeichen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Es muss eine Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Halter oder Zuteilung des Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge des gleichen Halters erfolgen.

Beide Fahrzeuge, für die ein Wechselkennzeichen zugeteilt wird, müssen der gleichen Fahrzeugklasse angehören. Für Fahrzeuge, die nicht der gleichen Fahrzeugklasse zugeordnet sind, ist die Zuteilung von Wechselkennzeichen **nicht** möglich. (Die Angabe zur Fahrzeugklasse ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) unter der Ziff. **J** zu finden!).

Für Fahrzeuge mit folgenden Fahrzeugklassen dürfen Wechselkennzeichen ausgegeben werden:

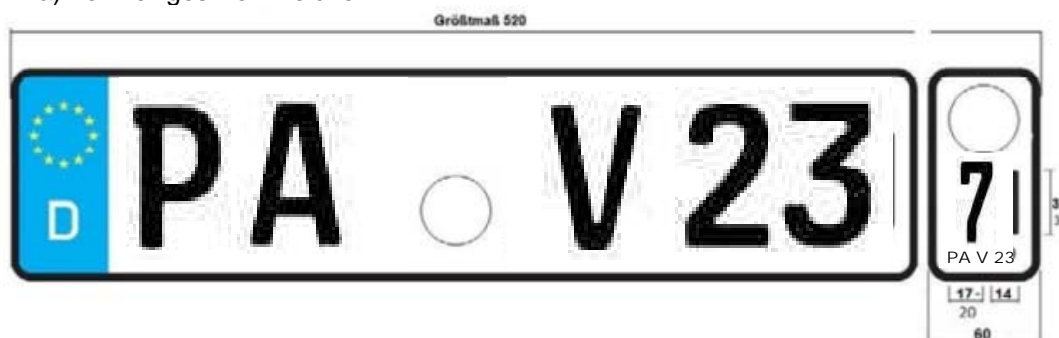
- **M1** (Fahrzeuge, die für die Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind mit mindestens 4 Rädern – PKW)
- **L** (Zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge sowie leichte 4-rädrige Kraftfahrzeuge)
- **O1** (Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtmasse)

Kennzeichenschilder für zwei Fahrzeuge werden jeweils in gleicher Anzahl ausgegeben. Die Abmessung der Schilder muss für beide Fahrzeuge gleich sein.

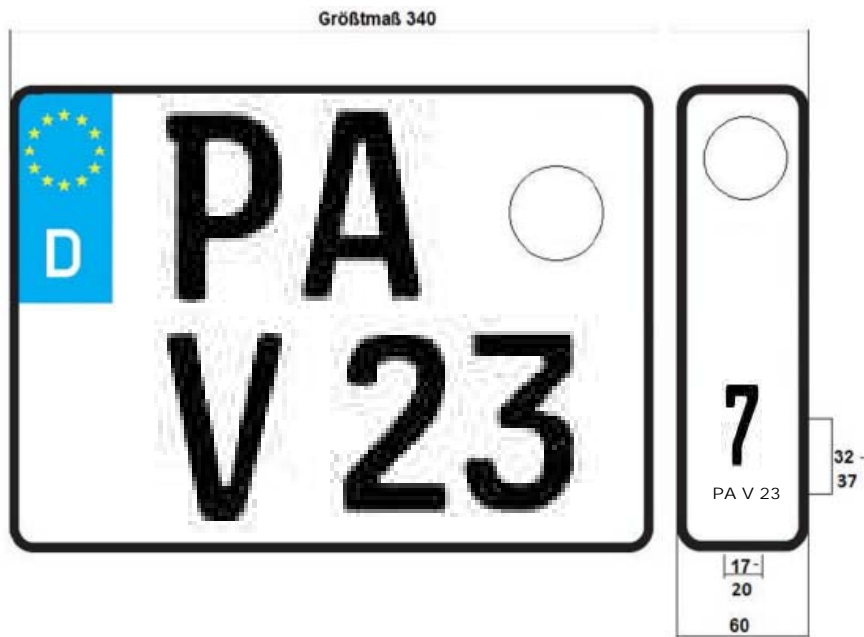
Form und Aussehen des Kennzeichens:

Das Wechselkennzeichen besteht aus einem den Fahrzeugen gemeinsamen Kennzeichenteil und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil. Das Unterscheidungszeichen (PA) und der bis auf die letzte Ziffer gleiche Teil der Erkennungsnummer bilden den gemeinsamen Kennzeichenteil. Den fahrzeugbezogenen Teil bildet die letzte Ziffer der Erkennungsnummer.

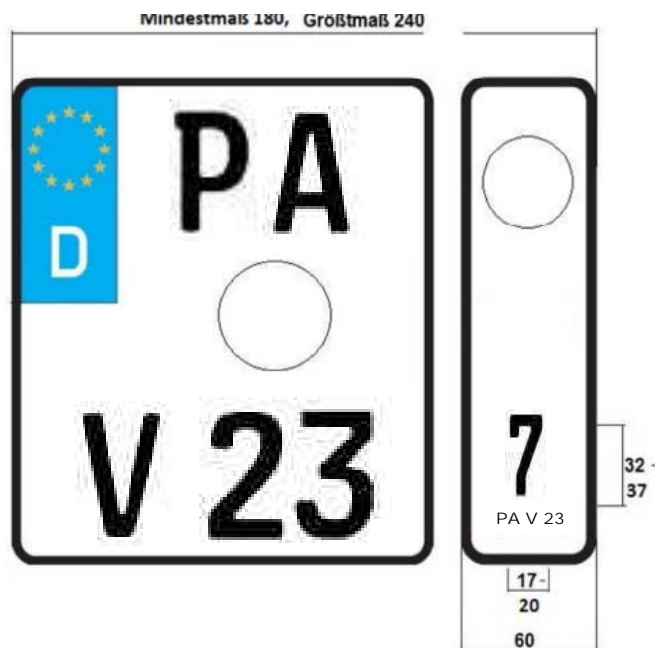
a) einzeliliges Kennzeichen:



b) zweizeiliges Kennzeichen



c) Kraftradkennzeichen



Hinweis: Es dürfen keine verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen zugeteilt werden!

Eine Kombination aus einem „normalen“ und einem Oldtimerfahrzeug ist möglich.

Die bisher üblichen Zulassungsgebühren erhöhen sich für jedes der beiden Fahrzeuge um **6,00 Euro**.

Detaillierte Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Passau, Tel. 0851/396-100.